



Technische
Universität
Braunschweig



Deutsche
Rentenversicherung



Von der Mittelschicht in die Armut Steigende Ungleichheit unter Aussiedlern und Spätaussiedlern im Alter

Jochen Baumann, TU Braunschweig und
Tatjana Mika, Forschungsdatenzentrum der
Rentenversicherung

Viele Welten des Alterns?

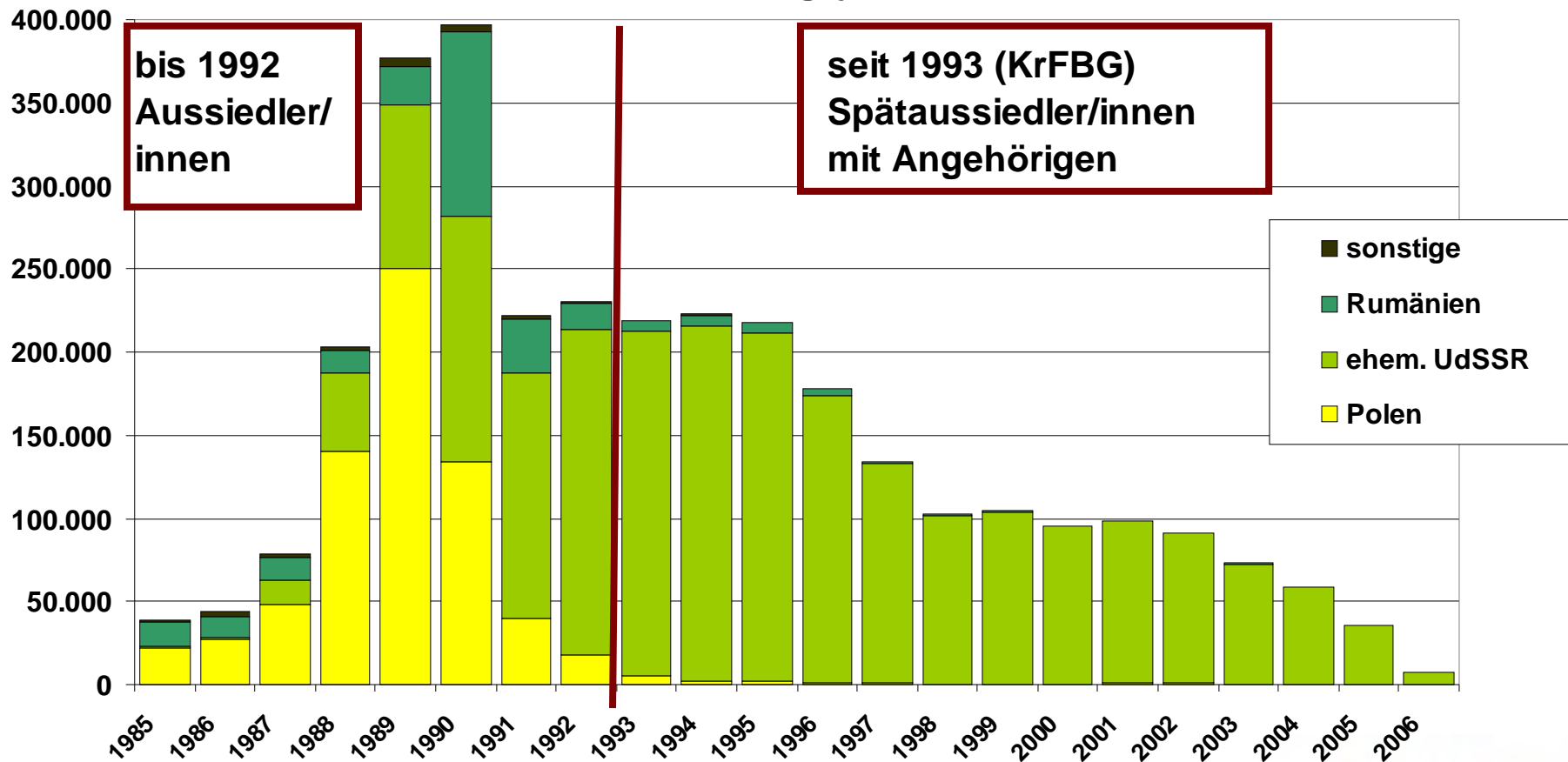
Ältere Migranten im alternden Deutschland Berlin, 24.6.2010

Gliederung

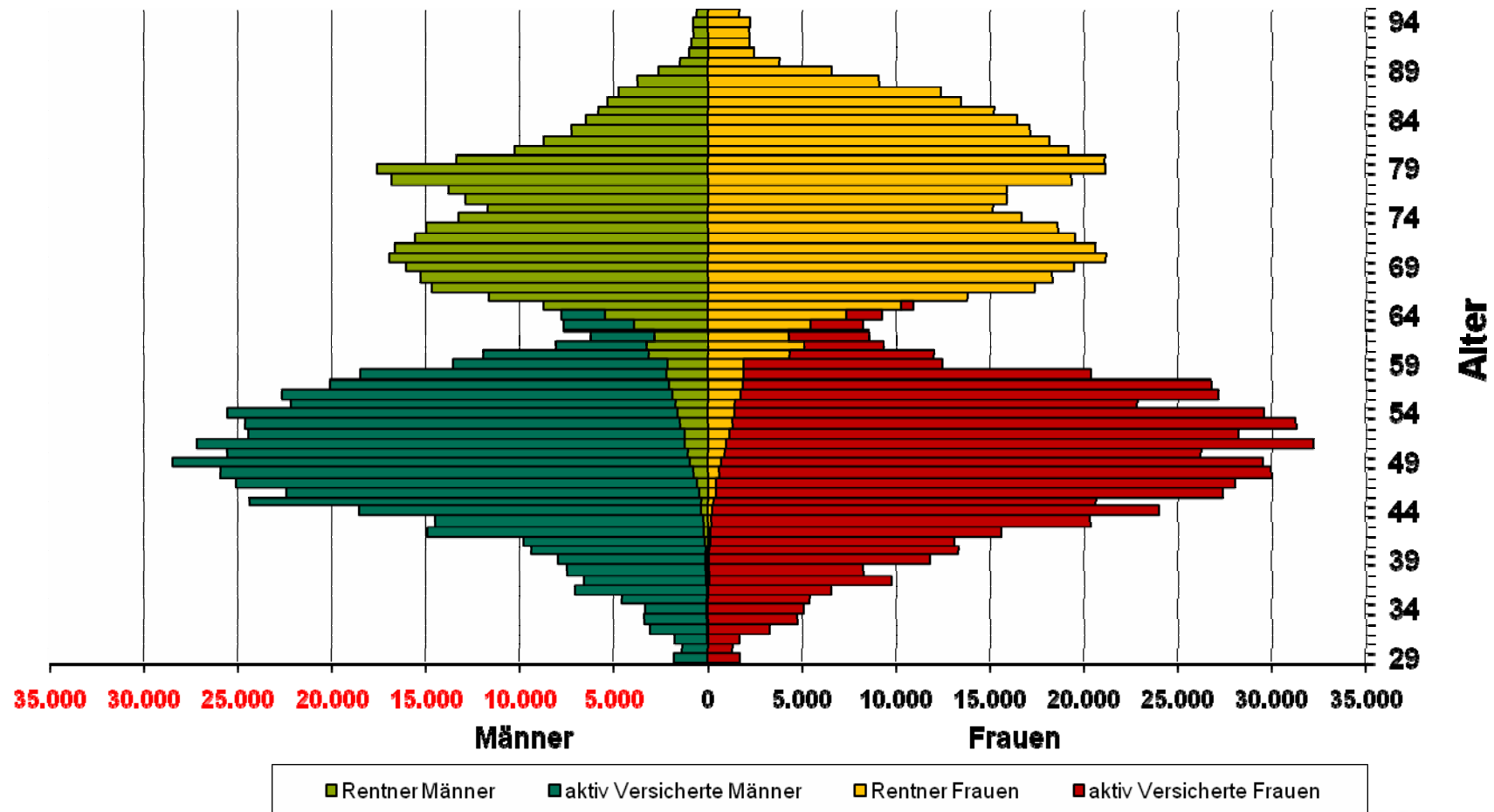
- Demografische Struktur der Zuwanderung von Aussiedlern und Spätaussiedlern nach Deutschland
- Grundsätze und Reformen der Eingliederung in die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland
- Auswirkungen der Reformen des Fremdrentenrechts
- Empirische Ergebnisse: Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Struktur der Zuwanderung von Aussiedlern und Spätaussiedlern nach Deutschland

Aussiedler und Spätaussiedler mit Angehörigen nach Herkunftsgebiet und Zuzugsjahr



Altersstruktur der Aussiedler und Spätaussiedler Versicherte und Rentner/innen (2007/2008)



Das Fremdrentengesetz: Grundsatz und Rechtsentwicklung

Grundsatz:

Die rentenrechtlichen Zeiten, die in den Herkunftsländern zurückgelegt wurden, werden als Zeiten der Erwerbstätigkeit in die Konten der deutschen Rentenversicherung aufgenommen und bewertet. Dabei wird die berufliche Qualifikation, die Tätigkeit und seit 1990 auch die Branche berücksichtigt.

Rechtsreformen mit dem Ziel der Senkung der Ansprüche:

- 1.) Abwertung der Ansprüche um 30% für Zugewanderte ab dem 1.1.1991
- 2.) Seit 1993 keine Ansprüche für Ehepartner, wenn diese nicht selbst anerkannte Spätaussiedler/innen sind
- 3.) Absenkung um 40% für alle Rentennewzugänge ab 1996
- 4.) Bei Zuzug ab dem 1.5.1996: zusätzlich Kappung auf maximal 25 EGPT (680 €) für Ledige und 20 EGPT (544 €) für weiteren Ehepartner, wenn beide Spätaussiedler sind.

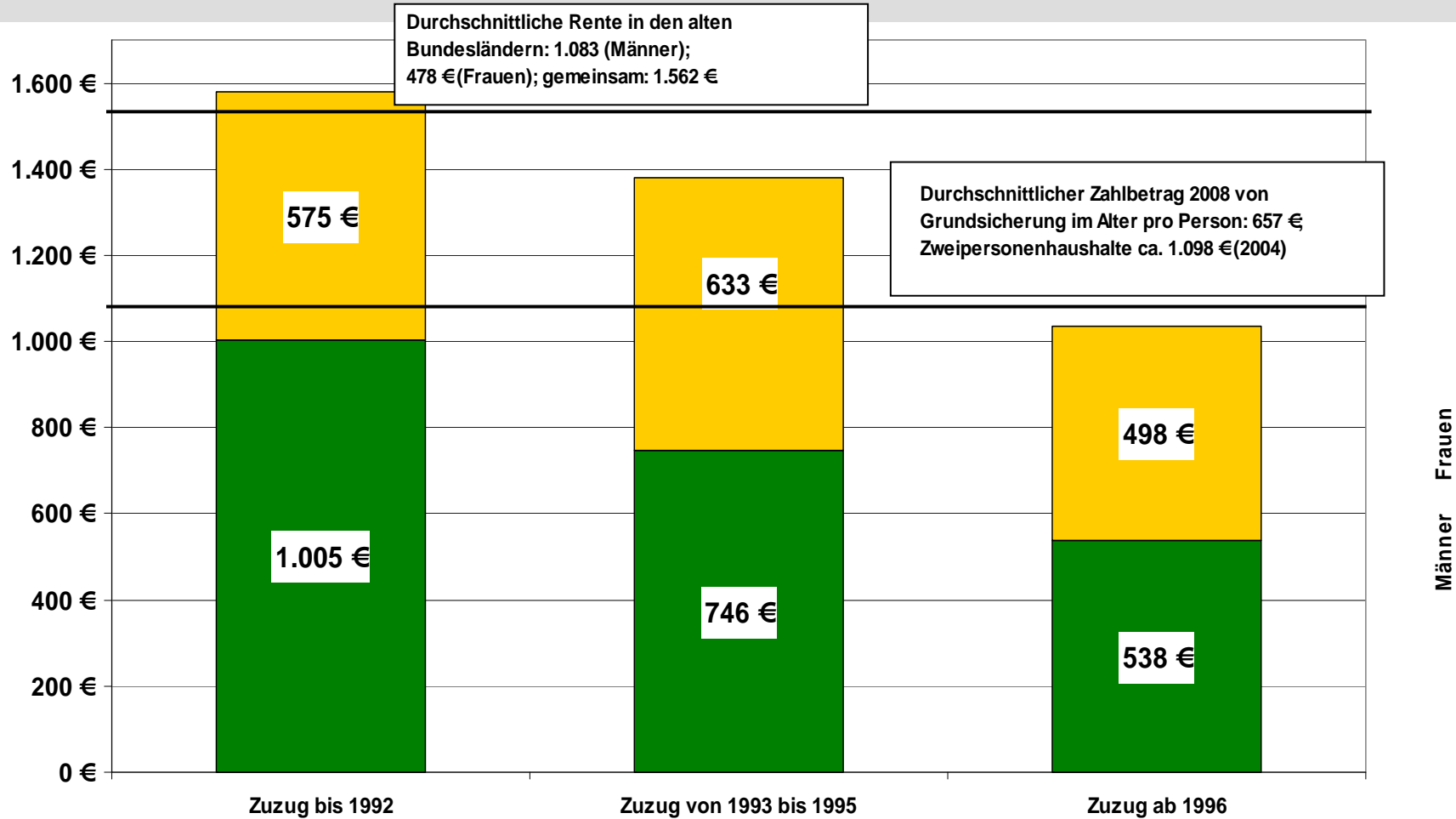
Modellrechnung einer Rente, Rentenwert 2008 West

	Zuzug bis 1990, erste Rente bis 1995	Erste Rente ab 1996: Abwertung um 40%	Aufwertung wegen Mindest-Einkommen	Zuzug und Rente nach 1996: Kappung
Rentenhöhe aus FRG	1.094 €	657 €	732 €	664 €
Wirkung der gesetzlichen Regelung		- 437 €	+ 75 €	- 68 €
Ehefrau, nicht deutschstämmig	539 €			- 539 €

Annahme: 40 Jahre Erwerbstätigkeit, 2 Jahre Ausbildung (0,6 EGPT je Jahr) als Facharbeiter in der Energie- und Brennstoffindustrie = 41,2 EGPT. Rentenwert (West) 2008 (ab 1.7.2008) = 26,56 €
 Gesetzlich angenommenes Jahresgehalt für das Jahr 1990 (Qualifikationsstufe 4): 54.543 DM, Arbeitsnachweis ohne Krankheitszeiten (Glaubhaftmachung), 4/5 Wertung. Dies entspricht in etwa dem westdeutschen Durchschnittsverdienst des Jahres 1990 (54.256 DM); Zuschlag bei Rente aus Mindesteinkommen entspricht dem statistischen Mittelwert bei Aussiedlern.



Durchschnittliche Rente im Rentenbestand 2008 nach Zuzugsjahr



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung; Rentenbestand 2008, nur Alters- und Erwerbsminderungsrenten, keine Nullrenten. Nur Personen mit Anrechnung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (Aussiedler) und Information über das Zuzugsjahr. Rentenbetrag nach Abzug der Krankenversicherung. Vergleichswerte: WiSta1/2010, S. 65 und WiSta 2/2006 sowie ASID 2007; Tabellenband Alte Bundesländer, Tabellen 1008 und 1009.

Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe von Aussiedlern und Spätaussiedlern im Rentenzugang 2007

Datensatz Vollendete Versichertenleben 2007:

Längsschnittdatensatz zum Rentenzugang 2007, das heißt zu allen Personen, die aus eigenen Anwartschaften im diesem Jahr erstmals eine Rente bezogen haben

Enthalten sind:

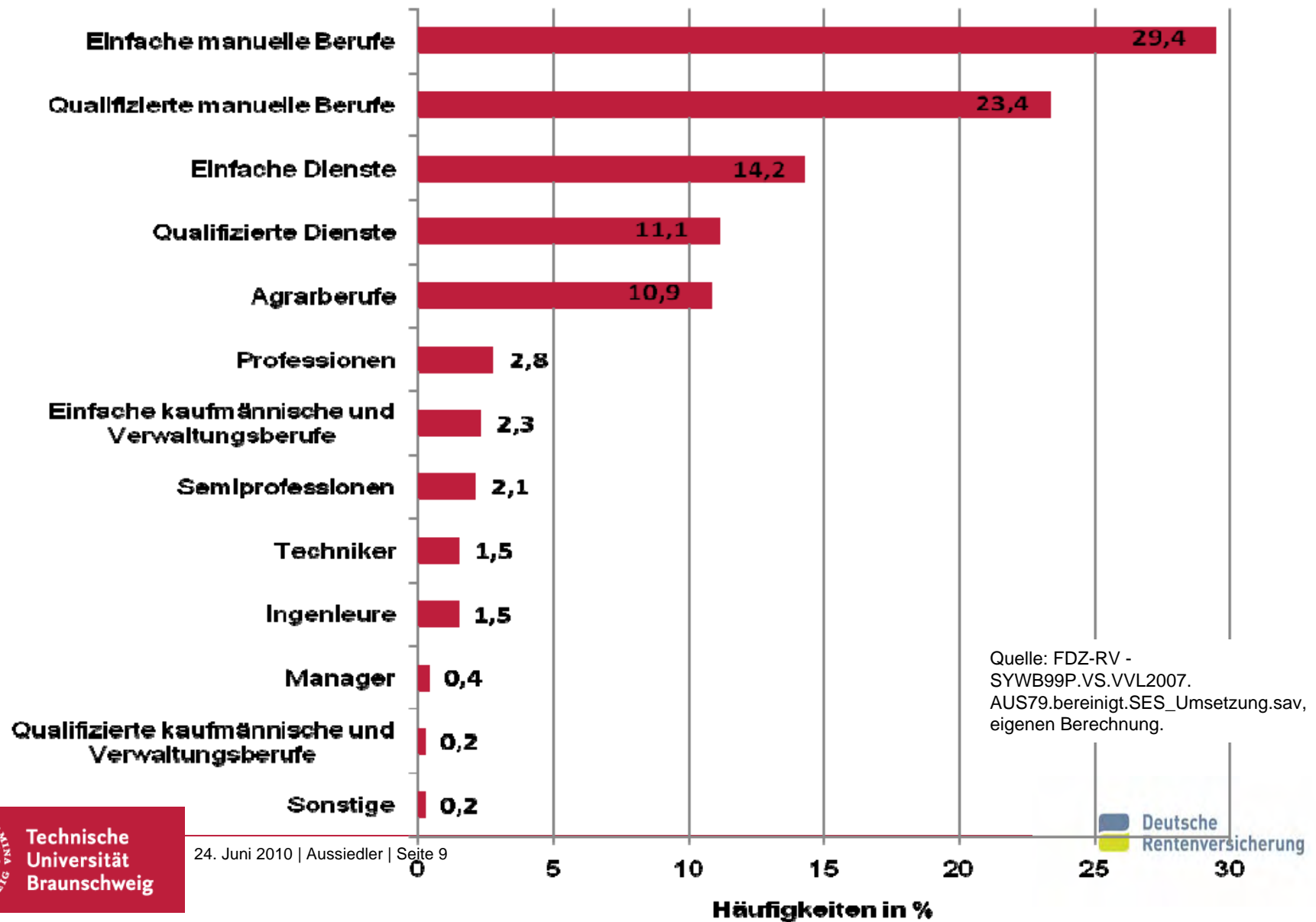
Variablen zur Rentenberechnung

Demografische Angaben

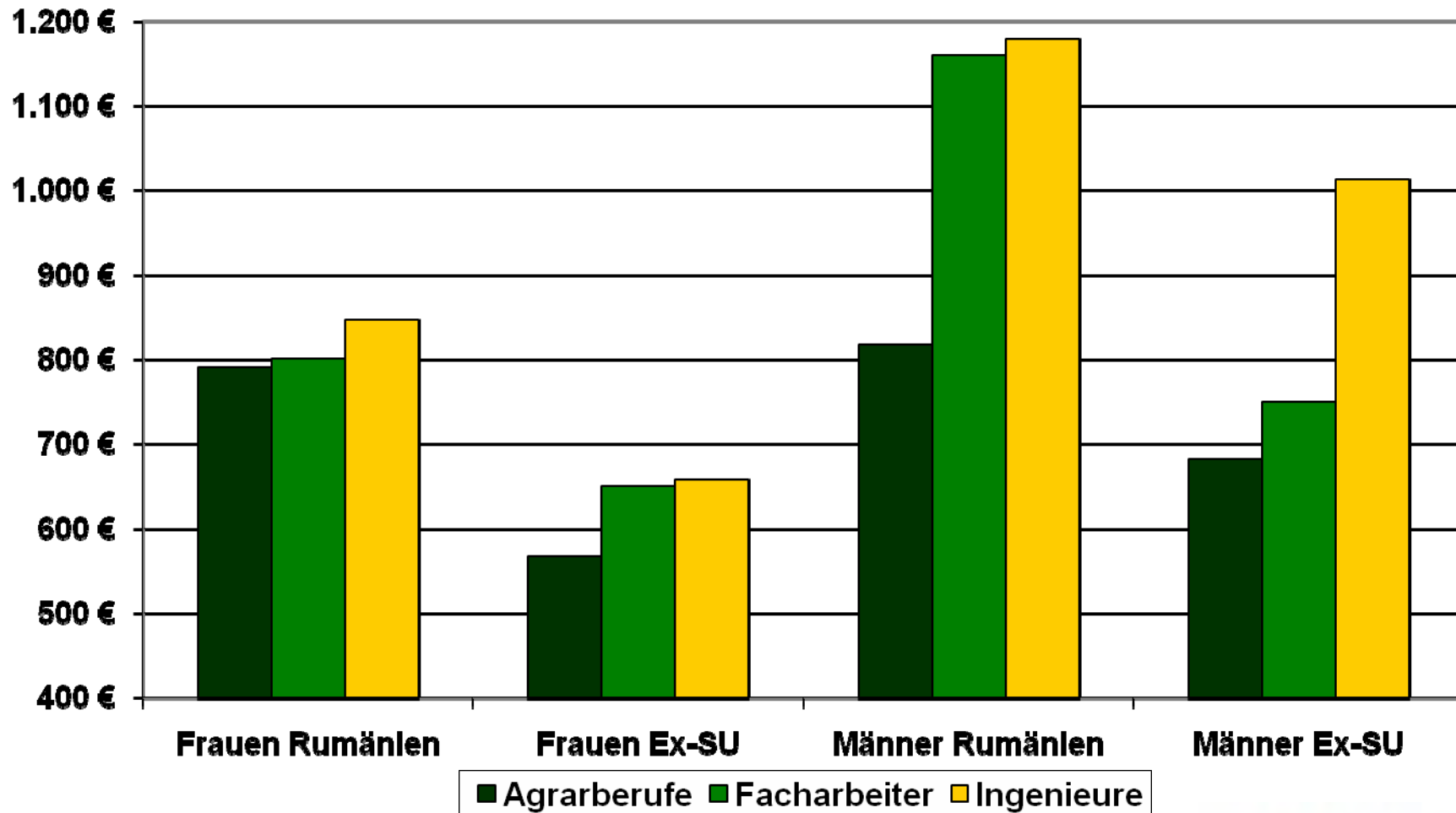
Berufserfahrung im Herkunftsland gemäß der Anerkennung nach dem Fremdrentenrecht

**Fallzahl: 145.000 (20% des Rentenneuzugangs);
davon Aussiedler/innen und Spätaussiedler/innen: 1.926**

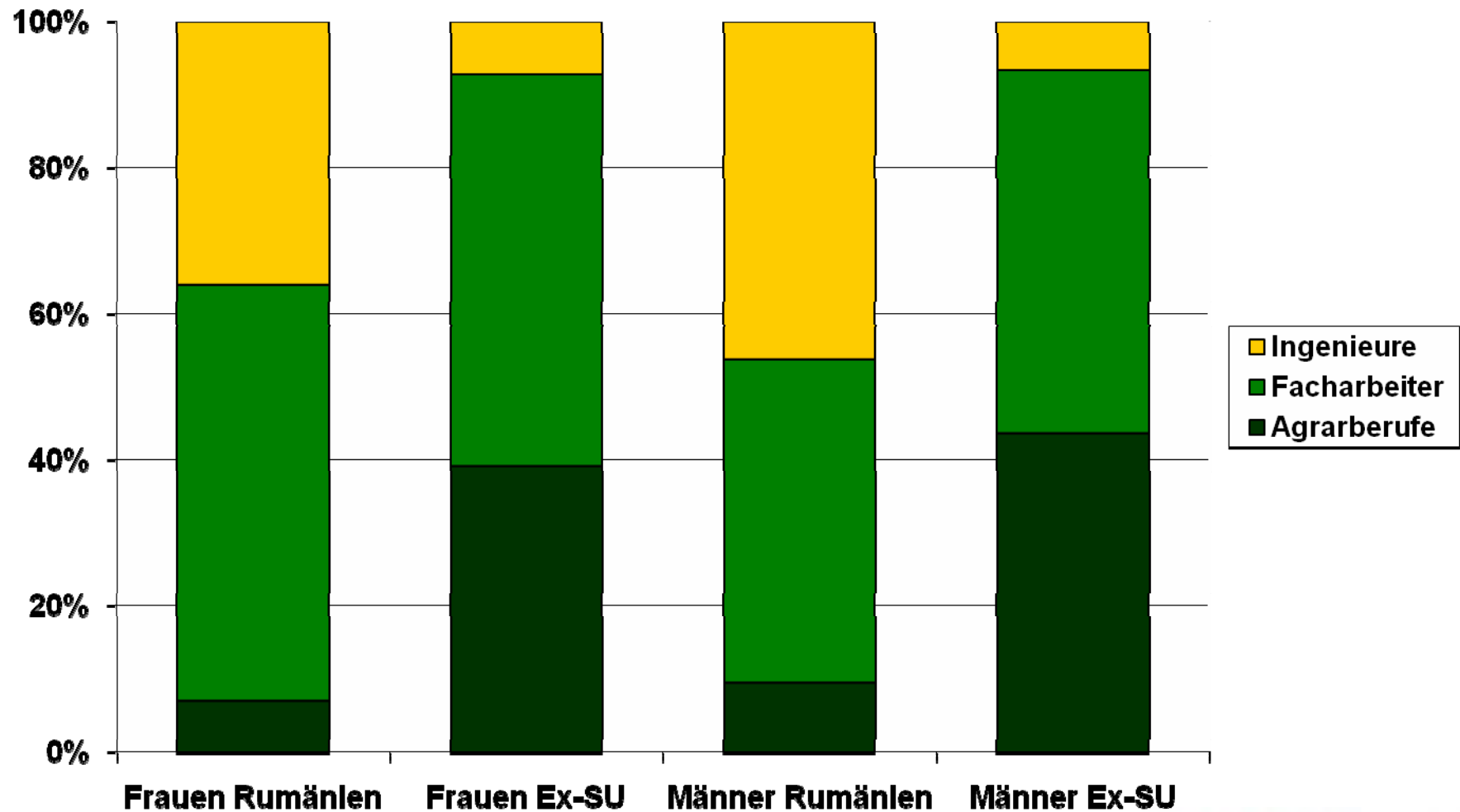
Struktur der Berufserfahrung im Herkunftsland: höchster erreichter Status analog der Blossfeld-Skala



Rentenhöhe nach Beruflicher Erfahrung und Herkunftsland



Berufserfahrung aus dem Agrarsektor, als Facharbeiter und als Ingenieur nach Herkunftsland



Einkommenssituation älterer Aussiedler und Ausblick

Derzeit haben noch die Mehrzahl der älteren (Spät-) Aussiedler/innen im Rentenbestand auskömmliche Renten deutlich über dem Grundsicherungsniveau.

Diese durchschnittliche Betrachtung basiert aber auf Renten, die auf der Grundlage verschiedener Rechtslagen berechnet wurden.

Je später die Zuwanderung und je später der Rentenzugang, umso niedriger fällt die Rente von (Spät-) Aussiedlern aus.

Daher ist für die nächsten Jahre mit einem stetigen Absinken der durchschnittlichen Renten von (Spät-) Aussiedlern zu rechnen.

Erst in ferner Zukunft ist mit wieder ansteigenden Renten zu rechnen, wenn der Anteil der Erwerbskarriere in Deutschland deutlich überwiegt und erfolgreich verlaufen ist. Dabei spielte die Berufserfahrung im Herkunftsland eine entscheidende Rolle beim Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Absicherung im Ehepaarkontext ist nur mit Haushaltsbefragungsdaten erforschbar, weil Ehegatten von Spätaussiedlern in den Daten der Rentenversicherung nicht erkennbar sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktadressen:

jochen.baumann@tu-bs.de

tatjana.mika@drv-bund.de



Hintergrundfolien



Maßgebliche Änderungen des FRG

- Fremdrentenrecht, maßgebliche Änderungen seit 1990:
- Ausgangspunkt 1990: (§ 15, 16 FRG): Anerkennung der Erwerbstätigkeit als fiktive Beitragszeit in der Bundesrepublik, Aufgliederung nach Qualifikationsstufe
- Maßgebliche Absenkungen:
- § 22 Abs. 4 FRG: Absenkung der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten um 30 %, wirksam für Zugewanderte ab 1.1.1991 und für alle Rentenneuzugänge an 1.8.1991
- Keine Anwendung des FRG auf Ehegatten und Familienangehörige von Spätaussiedlern ab dem Zeitpunkt des neuen Anerkennungsverfahrens (1.1.1993)
- Absenkung der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten um 40 % für alle Rentenneuzugänge ab 30.9.1996 unabhängig von Zuwanderungszeitpunkt (Übergangsregelung wg. Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge, die vor 1991 zugewandert sind)
- Kappung auf 25 EGPT (alleinstehend), 40 EGPT (Ehepaar) aus anerkannten Zeiten nach dem FRG für neu Zugewanderte ab dem 7.5. 1996
- Keine Hinterbliebenenrente für Ehegatten, die nicht selbst Spätaussiedler oder Vertriebene im Sinne des BVFG sind für ab dem 1.1.2002 und zuvor Zugewanderte, wenn der Todesfall nach 2001 eingetreten ist
- FRG ist nicht (mehr) anwendungsfähig bei Abschluss von Sozialversicherungsabkommen, außer es wäre die Anwendung geregelt (Verhandlungen mit RF und Ukraine),

Kappung auf das Niveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 22 b FRG

Bei Personen, die nach dem 7.5.1996 zugezogen sind, wird die Anzahl der möglichen Entgeltpunkte aus anerkannten Zeiten aus dem Herkunftsland auf 25 bzw. 20 Entgeltpunkte gekappt. Es können damit nicht mehr, sondern allenfalls weniger als 25 bzw. 20 EGPT berücksichtigt werden.

25 Entgeltpunkte entsprechen in Westdeutschland 680 €

($25 \cdot 27,20 \text{ € (Rentenwert West 2009)} = 680 \text{ €}$);

20 Entgeltpunkte entsprechen in Westdeutschland **544 €**. Dies liegt etwas unter dem Niveau der Grundsicherung im Alter. In Deutschland erworbene Anwartschaften werden hinzugezählt.

Betroffen von der Kürzung sind **1%** der Aussiedler/innen aus Rumänien und **26%** der Männer und **29%** der Frauen aus den Nachfolgestaaten der UdSSR im Rentenbestand 2006

Von den grundsätzlich von der Kappungsregelung erfassten Personen hatten **22%** der Männer und **36% der Frauen** bereits einen FRG- Anteil unter der Kappungsgrenze.

Unterschiede im Rechtsstatus Aussiedler - Spätaussiedler

Anerkannte Spätaussiedler/innen und mitziehende Familienangehörige nach Status im Staatsangehörigkeitsrecht

